

Sancti Francisci Capucinatorum nuncupatorum Provinciae Helvetiae, seu quamcumque aliam Saecularem Ecclesiam in dicta Provincia existentem, in qua Communio Generalis Solitudine dilectorum Filiorum Fratrum dicti Ordinis de licentia Ordinariorum locorum, et quo ad Ecclesias Saeculares de illarum Rectorum consensu, in una ex Dominicis cuiuslibet mensis respective agetur, devote visitaverint, ibique Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum sumpserint, ac pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, ac Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem, quam pro animabus Christi Fidelium, quae Deo in Charitate coniunctae, ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicare possint, misericorditer in Domino concedimus Praesentibusque ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione, seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur, aut sponte recipiatur, praesentes nullae sint, quodque praesentium transumptis et impressis, manu alicuius Notarii Publici subscriptis, et sigillo Personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus Fides adhibeatur, quae adhiberetur Praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die 27<sup>o</sup> januarii 1679. Pontificatus Nostri Anno tertio J. G. Slusius

## Akten zur Studienreform<sup>1</sup>

### Petition der Kapitularen an die Definition, 20. August 1836<sup>2</sup>

Im Vertrauen auf den anerkannten Eifer für das Wohl unserer innigst geliebten Provinz und auf die ausgezeichneten Kenntnisse des am gestrigen Tage gewählten M. R. P. Provincialis und der A. R. P. Definition, so wie aus tiefer Bekümmernis für den verhängnisvollen Zustand der ganzen Provinz und einiger Konvente insbesondere, nehmen wir die Freiheit, Ihnen in aller Unterwürfigkeit und reiner Absicht die folgenden Wünsche vorzutragen:

1. Sie möchten die Verbesserung unserer Studien beschließen und bald möglichst verwirklichen. Es wäre überflüssig, die Gründe für diesen Wunsch anzuführen, da Sie, M. R. P. Provincialis, und Sie, A. R. PP. Definitores, als Lektoren eine Reihe von Jahren hindurch die Mangelhaftigkeit unserer Studien besser als wir erkannt und beseufzt haben. Nur die Hoffnung wollen wir aussprechen, daß durch erzeugte Bereitwilligkeit die von außen kommenden übermäßigen Forderungen wenigstens theilweise dürften beschwichtigt werden.

<sup>1</sup> Siehe Artikel „Studienreform der schweizerischen Kapuzinerprovinz 1830—1853“, oben S. 257—265.

<sup>2</sup> Arch. 5D 36

2. Wünschen und bitten wir, daß Sie die regularische Ordnung kräftig handhaben, und die immer sich mehrenden groben Übertretungen an Obern und Untergebenen ahnden, damit unsere vielseitig bedrohte Provinz, mitten auf dem Wege innerer Auflösung, die Zeit ihrer Heimsuchung erkenne und gerettet werde.

Es lag uns am Herzen, durch die Einreichung dieser zwei Wünsche Ihnen den ersten Beweis von jener Ergebenheit und Mithilfe zu leisten, welche Sie für die Ihnen übertragene Bürde dringend von uns verlangt haben. Es freut uns auch, schon zum voraus die Gewißheit zu haben, daß Sie unsere Wünsche aus dem angegebenen Gesichtspunkte beurtheilen, und nach Möglichkeit berücksichtigen wollen.

Luzern, den 20. August 1836

PP. Capitulares

## Studienplan für Einführung des Fächersystems für die Helvetische Kapuziner-Provinz 19. August 1842<sup>3</sup>

§ 1 Die Kapuziner der Schweizer-Provinz haben nur eine höhere Lehranstalt.

§ 2 In dieser Einen Lehranstalt werden alle philosophischen und theologischen Hauptfächer nebst den vorzüglichen Nebenfächern systematisch vorgetragen..

§ 3 Diese eine höhere Lehranstalt ist in fünf oder sechs von der Rev. Definition zu bezeichnenden Klöstern verteilt. Gegenwärtig aber sind nur vier: Freyburg, Solothurn, Luzern und Schwyz.

§ 4 Die Leitung dieser einen Lehranstalt übernehmen: ein Novizenmeister samt fünf Lektoren; gegenwärtig sind ein Novizenmeister und drei Lektoren.

§ 5 Sechs Jahre mit Einschluß des Noviziats sind der Schulzeit gewidmet.

§ 6 Während des Noviziates hat der Novizenmeister die Novizen mit den theoretischen und praktischen Religions- und Ordensübungen im Geiste Jesu und des seraphischen Vaters Franziskus nach Regel und Ordenskonstitutionen mit Abwechslung von Repetierung der Rhetorik zu beschäftigen. Auch doziert er während dieses Jahres die Anthropologie.

§ 7 Im zweiten Jahre beginnt der erste Kurs der Philosophie. Der Lektor dieses Faches hat in diesem Jahre: a) Über Logik, b) Metaphysik, c) Theologia rationalis, d) Psychologia rationalis, e) Philosophia moralis, f) Aesthetik vorzulegen.

§ 8 Im 3. Jahre beginnt der 2. Kurs der Philosophie. Der Lektor dieses Faches trägt die Grundzüge der Mathes<sup>4</sup> der theologischen und experimentalen Physik samt der Geschichte der Philosophie vor.

§ 9 Im 4. Jahre nehmen die theologischen Fächer ihren Anfang. Im 1. Kurs der Theologie lehrt ein Lektor Moral und Pastoral.

---

<sup>3</sup> Arch. 5D 38a. Siehe oben S. 258.

<sup>4</sup> Kurzform für Mathematik, welche damals Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Astronomie und die exakten Wissenschaften wie Physik, umfaßt.

§ 10 Im 5. Jahr des Studiums und im zweiten der Theologie lehrt ein Lektor Dogmatik und Kirchengeschichte.

§ 11 Im 6. Jahre des Studiums und im dritten der Theologie, welches Jahr den Übergang aus der Theorie in die Praxis bilden soll, doziert ein Lektor das Kirchenrecht, die Exegese samt der Anleitung zum praktischen Schriftforschen mit vorzüglicher Rücksichtnahme für kirchliche Vorträge.

§ 12 Die Schulbücher für die Studenten bestimmen die Provinzobern mit Beratung der aktuellen Lektoren, welcher Bestimmung und Beratung jeweilen nach 6 Jahren vorzunehmen ist. Dermalen sind für 6 Jahre folgende Schulbücher bestimmt:

- für die Physik Sutter;
- für die Philosophie Jos. Ant. Nüßlein;
- für die Moral Stapfs Epitome;
- für die Pastoral Schenk'l;
- für die Dogmatik Dobmajer's Compendium;
- für die Historia ecclesiastica Ruttenstock;
- für das jus Canonicum Schenk'l's Compendium;
- für die Exegese Jansen's Hermeneutica sacra.

§ 13 In der Regel ist die lateinische Sprache die Schulsprache.

§ 14 Damit die Commonda und Onera der Studenten unter die Studienörter gleichmäßig verteilt werden, so besorgt die Rev. Definition nach Ablauf von je 6 Jahren die Mutation der Studienörter nach Recht und Billigkeit.

§ 15 Was die fernern mit dem Fächersystem verbundenen Mutationen der Studenten und Lektoren anbetriift, so wird der Grundsatz festgestellt: „Die Schüler gehen dem Lehrer vom Fache nach.“ Damit aber dieses Nachgehen leicht, wohlfeil, ohne Geräusch vor sich gehe, so soll während der Studienjahre den Studenten untersagt sein irgend etwas ohne dringendes Bedürfnis anzuschaffen. Die Schulbücher werden vom Orden angeschafft. Für fernere Lektüre sorgt jeder Lehrer vom Fache und bestrebt sich aus milden und freiwilligen Beiträgen Schulbibliotheken zu errichten, deren betreffende Fachbücher jeder Lehrer vom Fache zu Handen nimmt und gewissenhaft besorgt.

§ 16 Die Lehrer sind wie bisher auch Erzieher der Jugend. Diese soll nicht bloß wissenschaftlich, sondern auch religiös, sittlich, im Geiste Jesu und des heiligen Vaters Franziskus gebildet werden. Und damit auch hierin Einheit und Gleichförmigkeit herrsche, beobachten die Lehrer das Eine und Dasselbe fortlaufende System der religiösen Instruktion, Correction, etc., während der ersten vier Jahre in Schule und Refektorium, während der zwei letzten in Schule und Zelle; worüber und über anderes Notwendiges der vorhergehende Lehrer dem Folgenden nach Wissen und Gewissen auszuhellen hat. Über Anordnung und Vollziehung dieser religiösen Bildung sorgt insbesondere der jeweilige Rev. P. Provinzial. Auch sollen die Studenten im Noviziat den ganzen marianischen Kurs nach der Profession bis zum Ende der Studienzeit alle Sonn- und Feiertage die Vesper und Komplet BMV beten. Daß der Anstand allenthalben beobachtet werde, dafür sorgen die respektiven Obern.

§ 17 Den Studenten verbleiben die Chor-Klerikalien nach den Kapitelsverordnungen von 1836—1837 zu verrichten samt dem Hostienstechen. Mit andern

Klerikalarbeiten sind die Studenten verschont. Zudem wird den Studenten alle Tage nach dem Mittagessen eine Stunde frei gegeben.

Luzern, den 19 ten August 1842

Fr. Bonifatius Cap.

Provincialis cum Rev. Definitione

## Inschrift auf der Glocke der Klosterkirche Sursee

*die 1898 gesprungen ist*

*Oben im Ring*    *Nos omnes superi me resonante iuvent; pulsor  
pro vivis, defunctis atque procellis.*

*Dann*            *Von anno 1608 haben die Wohledle Herrn Schnei-  
der in Sursee dies Gloggen zum vierten Mahl gie-  
ßen lassen und anno 1702 haben die 3 Leibliche  
Wohl Edel geborenen Junkheren Gebrüders als  
Franz-Ludwig, Dominicus und Ireneus dise wi-  
derum von Neuem gießen lassen und bezahlt.*

*Unten*            *Aus dem Feuer floß ich; Daniel Sprüngli und  
Samuel Kuhn in Zofingen goß mich anno 1702.*

---

## Nachrichten aus dem Provinzarchiv

1. Das vorliegende Heft schließt den 6. Band der Helvetia Franciscana. Inhaltsverzeichnis und Register werden das nächste Mal beigelegt.

2. Das Archiv hat seinen Standort im neuen Heim beziehen können. Voraus gingen die unruhigen Jahre der Wanderschaft. Denn infolge der Umbauten hatte es auch das Los der Flüchtlinge auf sich zu nehmen. Zuerst mußte es sich in das Fremdenzimmer „St. Ludwig“ des zweiten Stockes flüchten (1954). Doch